Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 1993/01/25 VwSen-101210/14/Br/La

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.1993

Rechtssatz

Keine hinreichende Konkretisierung im Hinblick auf § 44a Z. 1 iVm § 58 Abs. 1 Z. 2 lit. a KDV, wenn anstelle eines Tatortes nur eine Fahrtrichtungsbeschreibung erfolgt. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at